Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1895)

Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 52. Samstag den 28. Dezember 1895.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl. Fr. 2. —
Für das Ausland:
Halbjährl. Fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl. Beilage des „Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder franko

Der bundesgerichtliche Entscheid im Grenchener Kirchenvermögensprozeß.

(Schluß.)

B.

Gegen den erstgenannten regierungsrätlichen Entscheid erklärte darauf die römisch-katholische Kirchgemeinde unterm 15. Mai 1894 den staatsrechtlichen Rekurs, mit dem Begehren, es sei, in Abänderung desselben, die Klage der christkatholischen Kirchgemeinde abzuweisen, eventuell aber die Verwaltung und Nutzung des Kirchenvermögens im Verhältnis der Seelenzahl unter die beiden Gemeinden zu teilen. Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: das Bundesgericht habe in seinem Entscheide in Sachen Trimbach vom 30. Oktober 1891 die Zuteilung des Kirchenvermögens an eine oder an beide streitenden Gemeinden von der Möglichkeit der Erfüllung des Zwecks gedachten Vermögens abhängig erklärt. In casu könne und müsse die römisch-katholische Kirchgemeinde Grenchen, welche dort seit Jahrhunderten bestehe, denjenigen Zweck erfüllen, welchem ihr Vermögen von Anfang an gewidmet war. Es werde daher zunächst beantragt, der Rekurrentin dies Vermögen ganz zu belassen, eventuell sei eine Teilung nach der Seelenzahl am Platze. Nach dieser bestimmten sich nämlich die Bedürfnisse einer Kirchgemeinde; Frauen, Kinder ꝛc. seien auch Mitglieder derselben und hätten Anspruch auf Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse, denen genanntes Vermögen eben diene. Die Teilung nach der Zahl der Stimmberechtigten dürfe auch nicht mit ihrer größeren Bequemlichkeit motiviert werden. Wenn man als Präzedens auf das Abkommnis zwischen der christkatholischen und der römisch-katholischen Gemeinde der Stadt Solothurn verweise, so sei dasselbe eben kein Urteil und sodann eine res inter alios acta. Endlich könne auch Art. 14 des Landfriedens vom 18. Juli 1712 nicht zu gunsten der christkatholischen Gemeinde interpretiert werden.

C.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn beantragt Abweisung sowohl des Haupt- als des Eventualbegehrens der Rekurrentin, indem er im wesentlichen auf die Gründe seines angefochtenen Entscheides verweist und dieselben zum teil reproduziert. Im fernern betont er, daß dem Bundesgerichte nur zustehe, zu prüfen, ob positive oder allgemeine Rechtsformen verletzt seien. Eine solche Verletzung liege nun im Entscheide vom 17. März 1894 nicht, speziell sei auch nicht einzusehen, wie die Anordnung der Vermögensausscheidung nach Stimmberechtigten Recht oder Billigkeit verletzen könnten. In diesem Punkte seien allerdings zunächst Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend gewesen, die sich jedoch mit den allgemeinen Rechtsgründen vollständig deckten.

D.

In gleicher Weise beantragt die christkatholische Kirchgemeinde Grenchen Abweisung des Rekurses, indem sie anbringt: die frühere katholiche Kirchgemeinde Grenchen bestehe nicht mehr; an ihre Stelle seien zwei neue Kirchgemeinden getreten, welche nach Annahme des Regierungsrates beide den Zweck des Vermögens der frühern Kirchgemeinde zu erfüllen imstande seien, weshalb eben eine Teilung genannten Vermögens als notwendig erklärt worden sei. Von Seite der Rekurrentin sei nun nichts vorgebracht worden, was die Anschauung des Regierungsrates als unrichtig erscheinen ließe. Uebrigens garantiere Art. 57 der solothurnischen Kirch.-Verf. von 1887, mit Vorbehalt der durch ihren Art. 53 dem Kantonsrate zugewiesenen Neubildung, Vereinigung oder Auflösung ꝛc. von Kirchgemeinden, die bestehenden Gemeinden in ihrem bisherigen Bestand. Zu diesen bisherigen Kirchgemeinden gehöre nun auch die christkatholische Gemeinde Grenchen, welche also durch die Verfassung förmlich anerkannt sei. Diese Anerkennung aber involviere auch eine angemessene Aussteuer aus dem vorhandenen Kirchenvermögen. Was ferner die Teilung nach der Zahl der Stimmberechtigen betreffe, so falle der bezügliche, auf Billigkeit und Zweckmäßigkeit beruhende Entscheid in das souveräne Ermessen des Regierungsrates, indem der Nachweis nicht erbracht sei, daß in diesem speziellen Punkte eine materielle Rechtsnorm verletzt worden sei. Materiell mache es keinen großen Unterschied, ob der eine oder andere Teilungsmodus gewählt werde; dagegen sei bei Zugrundelegung der Seelenzahl die Möglichkeit größer, daß eine den religiösen Frieden störende Seelenfängerei getrieben werde. Der Vergleich zwischen den zwei katholischen Gemeinden der Stadt Solothurn vom 18./23. August 1884 endlich bilde zwar kein Präjudiz; dagegen sei derselbe von der römisch-katholischen Gemeinde, speziell vom damaligen Dompropst und spätern Bischof Fiala, in seinem ganzen Inhalte als billig und gerecht vorgeschlagen und nach Annahme durch die beiden Gemeinden durch regierungsrätlichen Beschluß genehmigt worden. Es sei daher nahe gelegen, daß der Regierungsrat im Falle von Grenchen die im Fall von Solothurn acceptierten Grundsätze zur Anwendung gebracht habe.

E.

Replicando verweist Rekurrentin darauf, daß das Bundesgericht in seinem Entscheide i. S. Stadtgemeinde Solothurn gegen Fiskus des Kantons Solothurn vom 11. und 14. Juli 1883 die Bedürfnisse der Pfarrei Solothurn nicht nach der Zahl der Stimmberechtigten, sondern nach der Seelenzahl bemessen habe.

F.

Duplicando wird auf bereits Gesagtes verwiesen, resp. solches wiederholt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Gemäß Art. 50, Abs. 3 B.-V. können Anstände nur dem öffentlichen oder Privatrechte, welche aus der Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, auf dem Beschwerdewege an die zuständigen Bundesbehörden gebracht werden. Nach dem neuen Organisationsgesetze betreffend die Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 wurden durch Art. 175 und 189 diese sämtlichen Beschwerden (inbegriffen die aus dem öffentlichen Rechte, welche früher dem Bundesgerichte zugeteilt waren), dem Bundesrate zugewiesen. Selbstverständlich ist, daß die daherige Kompetenz des Bundesgerichts nicht allein darauf beschränkt werden kann, zu prüfen, ob durch Verfügungen der kantonalen Behörden solche Rechte verletzt worden seien, welche durch die Bundes- oder kantonale Verfassung den Bürgern gewährleistet sind. Hiezu hätte es der besondern Kompetenzbestimmung in Art. 50, Abs. 3 B.-V. nicht bedurft, indem der gewöhnliche staatsrechtliche Rekurs nach Art. 113, Ziff. 3 B.-V., hiefür ausgereicht hätte. In der Befugnis, auch die Anstände auf dem Beschwerdewege zu entscheiden, welche aus dem „Privatrechte" diesfalls entstehen, liegt der klar ausgesprochene Wille der Bundesverfassung, daß der zuständigen Bundesbehörde ein materielles Ueberprüfungsrecht zustehen solle, ob die kantonalen Behörden durch ihre Verfügungen dem Grundgedanken, welcher den Art. 50, Abs. 3 geschaffen hatte, gerecht geworden seien oder nicht. Unter dem in Art. 50, Absatz 3, gewählten Ausdruck „Privatrechte" können aber nur vermögensrechtliche Beziehungen der Genossen am früher gemeinsam besessenen Kirchengut verstanden werden. Hiebei ist zudem auf die frühern Entscheide des Bundesgerichts i. S. Bondo vom 27. Oktober 1883, i. S. Trimbach vom 30. Oktober 1891 hinzuweisen, laut welchen die in Art. 50 Abs. 3 gebrauchte Bezeichnung „Privatrechte" im weitesten Sinne aufzufassen ist, als Anspruch, der an dem öffentlichen Gut (Kirchengut) geltend gemacht wird. Hiezu kommt ferner, daß, wie das Bundesgericht schon in seinem Entscheide i. S. Laufen vom 1. Nov. 1893 hervorgehoben hat, Art. 50, Abs. 3 B.-V. speziell im Auge hatte, — wie auch dessen Entstehungsgeschichte nachweist, — daß bei Trennung von Religionsgenossenschaften in besondere kirchliche Genossenschaften auf Begehren eine Ausscheidung des früher gemeinsam innegehabten Kirchenvermögens stattzufinden habe (vergl. B.-Bl. 1885, I. 222).

2. Eine andere Seite der Frage ist nun aber die, in welchem Umfange dem Bundesgericht das Ueberprüfungsrecht und die materielle Entscheidungsbefugnis zustehe. Die Eidgenossenschaft hat, im Unterschied zu andern Ländern, es unterlassen, durch ein Bundesgesetz spezielle Rechtsnormen aufzustellen, welche für die Ausscheidung bezw. Zuteilung des Kirchenguts im Falle Trennung von Religionsgenossenschaften Anwendung zu finden hätten. Den Kantonen blieb es daher überlassen, innert den von Art. 30 Abs. 3 gegebenen Schranken auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung diesfallsige Bestimmungen aufzustellen, oder auch nur auf dem Wege der Administrativverfügung im einzelnen Falle die Sache zu ordnen. Dieser den Kantonen gebliebenen Befugnis ist vom Bundesgerichte Rechnung zu tragen und kann letzterem eine abändernde materielle Entscheidung nur soweit zustehen, als ein Gesetz oder die Verfügung einer kantonalen Behörde feststehende Rechtsgrundsätze verletzen würde, oder mit den Anforderungen der Billigkeit in Widerspruch stände.

3. Was die Sache selbst betrifft, so setzt die Anwendung des Art. 50, Abs. 3 B.-V., der von der „Bildung bezw. Trennung" von Religionsgenossenschaften spricht, den Bestand von Genossenschaften voraus, die auch im Falle der Trennung diesen Charakter bewahren. Und zwar handelt es sich dabei um Genossenschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter, als welche die Kirchgemeinden bisher stets betrachtet worden sind. Das Gut, dessen Ausscheidung in Frage liegt, ist öffentliches Gut, Kirchgemeindegut, das nicht an bloße Privatvereine aushingegeben werden darf, sondern seinem öffentlichen Zwecke erhalten bleiben muß. Hieraus folgt, daß nur solchen Religionsgenossenschaften, bei stattgehabter Trennung, ein Anspruch auf Ausscheidung des Kirchenguts zukommen kann, die als Genossenschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter staatlich anerkannt worden sind. Dieses Requisit ist hier erfüllt, indem in der Gemeinde Grenchen im Jahre 1881 eine christkatholische Kirchgemeinde und im Jahre 1884 eine römisch-katholische Kirchgemeinde sich organisierten und für ihre Organisationen die Genehmigung der kantonalen Oberbehörden erhalten hatten. Diese Trennung resp. Neubildung ist auch von keiner Seite angefochten worden und waltet daher in dieser Richtung überhaupt kein Streit. Aus gleichem Grunde ist nicht zu untersuchen, ob es sich bei der stattgehabten Trennung um eine „erhebliche" Minderheit gehandelt habe und ob die ausgeschiedene Minderheit berechtigt gewesen sei, den Charakter einer öffentlichen Genossenschaft zu beanspruchen. Es steht somit fest, daß man es hier mit förmlichen Genossenschaften öffentlich-rechtlichen Charakters zu thun hat, auf welche, betreffend Ausscheidung des Vermögens der frühern einheitlichen Kirchgemeinde, Art. 50, Abs. 3 B.-V. seine Anwendung zu finden hat.

4. Nun verlangt aber die römisch-katholische Kirchgemeinde in erster Linie, daß ihr grundsätzlich das gesamte Kirchenvermögen zugesprochen werde, indem sie die gleiche Kirchgemeinde sei, welche seit Jahrhunderten bestanden habe und demnach den Zweck erfüllen könne und müsse, dem das in Frage kommende Kirchenvermögen seit seinem Bestande gewidmet gewesen sei. Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden. Die derzeitige römisch katholische Kirchgemeinde ist nicht mehr die nämliche

Gemeinde, wie die frühere kathol. Kirchgemeinde von Grenchen, indem ja die alte Kirchgemeinde durch die Neubildung zweier neuen Kirchgemeinden aufgelöst wurde und die zwei getrennten Gemeinden an die Stelle der alten einheitlichen Gemeinde getreten sind. Und was den Zweck des Kirchenvermögens betrifft, so war letzteres dazu bestimmt, der Erfüllung der religiösen Bedürfnisse der katholischen Einwohner der Gemeinde Grenchen zu dienen. Dieser Zweck wird erfüllt sowohl durch die christkatholische, wie durch die römisch-katholische Kirchgemeinde; es hat auch die römisch-katholische Kirchgemeinde Grenchen nicht einmal zu behaupten gewagt, daß sie allein den gedachten Zweck erfüllen könne und solches seitens der christkatholischen Gemeinde nicht möglich sei. Uebrigens liegt aber, wie schon hervorgehoben worden, dem Art. 50, Abs. 3 B.-V. kein anderer Gedanke zu Grunde, als eben der, daß, falls wegen Glaubensansichten in einer Religionsgenossenschaft eine Spaltung entstünde, die zu getrennten Genossenschaften führe, unter diesen ein Ausgleich bezüglich ihres Anspruchs am bisher gemeinschaftlich besessenen Kirchengut einzutreten habe.

5. Es ist somit materiell zu untersuchen, ob die Ausscheidung, welche vom Regierungsrate von Solothurn vorgenommen worden, in irgend welcher Richtung einen allgemein bestehenden Rechtssatz verletze oder auf Unbilligkeit beruhe. Dies ist nun nicht der Fall. Was zunächst die Pfarrkirche betrifft, so hat der Regierungsrat dieselbe grundsätzlich den beiden Kirchgemeinden zur Mitbenutzung angewiesen. Eine Realteilung war diesfalls nicht möglich, während doch beide neugebildeten Gemeinden, wie ausgeführt, einen Anspruch auf das Vermögen der frühern ungeteilten Kirchgemeinde Grenchen besitzen. Im Interesse eines ungestörten Nebeneinanderbestehens der beiden kirchlichen Genossenschaften wäre es zwar wünschbar gewesen, wenn jeder Genossenschaft ihre eigene Kirche zur Verfügung stünde. Wenn die neben der Pfarrkirche noch bestehende Allerheiligenkapelle nach Lage und Umfang irgendwie geeignet gewesen wäre, den Bedürfnissen zu genügen, so würde das Bundesgericht und wohl auch der Regierungsrat von Solothurn keinen Anstand genommen haben, diese Kirche den Angehörigen der christkatholischen Kirchgemeinde, als Minderheit der katholischen Einwohner von Grenchen, anzuweisen. Solche Voraussetzung trifft aber eben nicht zu, da aus den Akten sich ergibt, daß die Allerheiligenkapelle in einer erheblichen Entfernung von der Ortschaft Grenchen und ziemlich hoch über dem Dorfe sich befindet. So blieb keine andere Möglichkeit übrig, als beide Parteien auf den beidseitigen Gebrauch der Pfarrkirche zu verweisen.

6. Bezüglich des Vermögens und der kirchlichen Gerätschaften hat der regierungsrätliche Entscheid die Ausscheidung auf Grundlage der Zahl der stimmfähigen Angehörigen beider Genossenschaften angeordnet, während die Rekurrentin die Ausscheidung auf Grundlage der Seelenzahl verlangt. Für beide Systeme sprechen Zweckmäßigkeitsgründe: für das eine der Umstand, daß die Stimmfähigen die eigentlichen Träger der Gemeinde sind und die Stimmfähigkeitsregister die genaue und ständigere Kontrole bilden für den Beweis der Zugehörigkeit; für das andere der Umstand, daß neben den Stimmfähigen eben auch noch weitere Personen, wie Frauen, Kinder u. s. w., die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse im Besuche der Kirche suchen und von der Seelsorge betroffen werden. Der Regierungsrat hat in seinem Entscheide dem ersten Systeme den Vorzug gegeben und es kann nicht gesagt werden, daß dadurch ein Rechtssatz verletzt worden oder daß seinem Entscheide eine Unbilligkeit zu Grunde liege, die der Remedur bedürfte. Dagegen hätte es sich fragen können, ob es den Verhältnissen nicht entsprechender gewesen wäre, das Kirchenvermögen und die Kirchgerätschaften nur zur Nutznießung zu überlassen, anstatt zu Eigentum. Aber auch in dieser Richtung glaubt das Bundesgericht keinen genügenden Anlaß zu haben, gegenüber dem Entscheide des Regierungsrates eine abändernde Verfügung zu treffen, indem besagtes Gut, als öffentliches Gut, jedenfalls seinem Zweck erhalten bleiben muß und diesfalls dem Oberaufsichtsrecht der zuständigen Behörden unterstellt bleibt. Ueberdies ist von der Rekurrentin in dieser Richtung kein eventuelles Begehren gestellt worden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

1. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.
2. Die Ausfertigungsgebühren dieser Entscheidung mit Fr. 39 ... werden der Rekurrentin auferlegt.
3. Dieser Entscheid ist beiden Parteien sowie dem Regierungsrate des Kantons Solothurn schriftlich mitzuteilen.

Lausanne, den 10. Oktober 1894.

Im Namen der II. Abteilung
des schweizerischen Bundesgerichtes,
Der Präsident: **J. Broye.**
(L. S.) Der II. Sekretär: **Ganzoni.**

---

† Abt Basilius Oberholzer, O. S. B.

(Schluß.)

Ein herrliches Denkmal aber mit der ehrenden Aufschrift: Dilexi decorem domus tuæ! ist für den Verstorbenen all' dasjenige, was er zum Schmucke des Hauses Gottes gethan, und es ist wahrlich in höchstem Grade Anerkennenswertes. Die Stiftskirche erhielt einen neuen Bodenbeleg und neue Farbenfenster, welche Monumentalität mit Schönheit verbinden; die sämtlichen Altäre wurden einer kostspieligen, aber auch einer entsprechend hübsch ausgefallenen Renovation unterzogen, die alten höchst primitiven Armensünderbänke, wahre Folterstühle, mußten einer bequemen, mit stylgerechten Holzschnitzereien verzierten Kirchenbestuhlung Platz machen, der Liebfrauenbrunnen auf dem Kirchenplatze ward in Tessiner-Marmor neu aufgebaut, die Arkaden erneuert, die hohe Treppenanlage in solidem Granit aufgeführt, die Propsteikirche in Sankt Gerold, die Schloßkapelle in Pfäffikon, sowie die Abteikapelle im Stifte selbst, das Krankenoratorium und die Studentenkapelle wurden gründlich renoviert, und zu der so nötigen Restauration der Klosterkirche in Fahr sind die Einleitungen ebenfalls getroffen. Eine glänzende Sprache für die unermüdliche

Thätigkeit des sel. Abtes in einschlägiger Richtung reden auch die neuerstellten stylgerechten Filialkirchen von Egg, Willerzell, Bonau, Au, sowie die gelungenen Renovationen der Kirchen von Trachslau, Euthal u. s. w. „Das Hochplateau von Einsiedeln ist eine wahre Musterkirche der schönsten, stylvollsten Landkirchen geworden", meinte diesbezüglich eine Auktorität im Fach. Bei all' diesen Neubauten und Renovationen war das Kloster natürlich stets in erster Linie und zwar mit großen Opfern beteiligt. Daß auch auswärtige Kirchenbauer auf ihren Bettelreisen den Rank über Einsiedeln zum kunstsinnigen fürstäbtlichen Mäcen noch immer gefunden haben, bezeugen vollauf die Kirchen von Utznach, Rappersweil, Alpthal, Rothenthurm und andere mehr innerhalb wie außerhalb der Grenzen des schweiz. Vaterlandes. Für die meisten guten Zwecke religiöser oder gemeinnütziger Art wurde der Hochselige Abt überhaupt angegangen und zwar so ergibig angegangen, daß es ihm infolge der allseitigen Anforderungen nicht möglich war, für die eigene Stiftskirche und das Kloster so viel zu thun, als er wohl wünschte.

Mehr aber noch als für den materiellen that Abt Basilius für den geistigen Aufbau des Klosters.

Großes Gewicht legte Abt Basilius auf eine tüchtige wissenschaftliche Ausbildung seiner Religiosen. Er that dies nicht nur im Interesse der Stiftsschule an und für sich, sondern namentlich auch mit Rücksicht auf die vielfachen diesbezüglichen Anforderungen, welche die heutige Zeit an den katholischen Priester und Ordensmann überhaupt, an die Mitglieder des Stiftes Einsiedeln, wegen dessen etwas exponierter Stellung, insbesondere aber richtet. Nicht zum wenigsten waren es auch die glorreichen Traditionen des Benediktinerordens in angedeuteter Richtung, welche den sel. Abten bestimmten, für genannte Zwecke kein Opfer zu scheuen, zumal es ja auch unbestreitbare Thatsache ist, daß ein eifriges wissenschaftliches Streben von jeher eine der besten Schutzwehren gegen Verflachung und Verweltlichung des wahren hl. Ordensgeistes in einem Kloster war.

Den Segen dieser sehr richtigen Anschauungsweise des sel. Abtes ernteten vorerst die verschiedenen wissenschaftlichen Sammlungen des Klosters. Die Stiftsbibliothek wurde mit mehreren wertvollen älteren und neueren Werken aus den verschiedensten Wissenszweigen bereichert, ein eigenes chemisch-physikalisches Kabinet wurde eingerichtet und mit zahlreichen, zum teil sehr wertvollen Apparaten namentlich auf dem Gebiete der Elektrotechnik ausgestattet, die Naturaliensammlungen, die vorher nur so quasi als Agglommerat der Bibliothek in etliche Glasschränke zerstreut ein mehr oder weniger kümmerliches Dasein fristeten, erhielten ein eigenes geräumiges mit äußerst zweckmäßigen Sammelschränken versehenes Unterkunftslokal zugedacht und erfreuten sich ebenfalls namhafter Bereicherungen. Sogar eine eigene Musikbibliothek wurde angelegt und darin alles, was sich an Musikalien aus alter und ältester Zeit im Stifte vorfond, bestgeordnet untergebracht, so daß gerade diese Sammlung nunmehr ein nicht uninteressantes Bild des jahrhundertealten regen musikalischen Lebens im Stifte bietet.

Es gehörte überhaupt zu den Lieblingsideen des Dahingeschiedenen, dem wissenschaftlichen Leben unter seinen Religiosen den kräftigsten Antrieb zu geben. Darum nahm Abt Basilius dann auch durchaus keinen Anstand, talentvolle jüngere Stiftsmitglieder zu weiterer Ausbildung an die verschiedenen Hochschulen ins Ausland zu entsenden, z. B. an die höheren theologischen Schulen des ewigen Rom, an das Polytechnikum in Karlsruhe zu mathematischen und physikalischen Studien, an die Universität in Berlin zum Studium der Naturwissenschaften und der Philologie, an die Kunstakademien von Rom und München u. s. w. Auch Sendungen zur weiteren Ausbildung in der Musik, in den neueren Sprachen u. s. w., Reisen zu wissenschaftlichen Zwecken und litterarischen Unternehmungen wurden von ihm bereitwillig gewährleistet und unterstützt. Das eine bedauerte er immer und immer wieder, daß ihm die verfügbaren Mittel nicht weit mehr in dieser Beziehung zu leisten gestatteten. Und in gewissem Sinne nicht minder zu bedauern ist, daß das Ideal des Verewigten sich nicht so verwirklichen konnte, wie er anstrebte, weil die Zeit des einzelnen und aller im Stifte durch mannigfachste anderweitige Arbeiten stets allzusehr in Anspruch genommen wird.

Eingehendste Aufmerksamkeit schenkte der liebe Verstorbene dem Gesagten zufolge selbstverständlich den Klosterschulen, Gymnasium und Lyzeum, sowie der theologischen Lehranstalt. Der Präfektur der Internen galt sein Besuch oft zwei-, dreimal im Tage. „Alte Liebe rostet nicht!" pflegte er dann gleichsam entschuldigend zu sagen. Den zweimal im Jahre stattfindenden wochenlangen Schulprüfungen wohnte er, trotz seines schmerzlichen Kopfleidens, täglich oft mehrere Stunden lang bei und zwar in gespanntester Aufmerksamkeit. Den Studenten war er dabei ein gerne gesehener Gast. „Der gute Gnädige Herr läßt einen nicht leicht Schiffbruch leiden!" war Glaubenssatz. In der That pflegte das milde, wohlwollende Lächeln des fürstäbtlichen Examinators immer wieder frischen Mut einzuflößen, wenn so einem armen vielgeplagten Studentlein, das notgedrungen all' seine Weisheit zum besten geben sollte, der heillose Schreck vor dem Hochgerichte das winzig genug flackernde Wissenslichtlein noch vollends auszublasen drohte. Experto crede etc. — — Die Stiftsschule gedieh dann auch sichtlich in den Jahren, da Basilius I. den Krummstab führte. Die Schülerzahl hat sich in diesem Zeitraum beinahe verdoppelt und trotzdem nehmen die Neuanmeldungen alljährlich derartige Dimensionen an, daß wegen Platzmangels unmöglich allen entsprochen werden kann und der Großteil der Gesuche daher jeweils abgewiesen werden muß.

Weit mehr aber noch als selbst die tüchtige wissenschaftliche Ausbildung seiner Religiosen, die ihm eigentlich, wie oben schon angedeutet, mehr Mittel zum Zwecke war, lag dem seiner schweren Verantwortung vollauf bewußten Abte der geistige Auf- und Ausbau seines lieben Stiftes im Sinn und Geiste des großen hl. Ordensvaters Benediktus. Zur Ehre des teuren Heim-

gegangenen schließen wir mit dem Ausspruch eines hochgestellten Prälaten: „In Einsiedeln ist Festigkeit, denn da ist Einigkeit, da ist alles wie aus einem Guß." In diesen Worten sind die Verdienste des Abtes Basilius kurz zusammengefaßt. Gott lohne ihn dafür mit unvergänglichen Kronen. C.

Kardinal Paulus Melchers.

In Rom ist am 14. Dezember der Bekenner-Erzbischof von Köln gestorben, fast dreiundachtzigjährig, nachdem er über ein halbes Jahrhundert als Priester dem Herrn gedient, ein müder Kämpfer, dessen Namen niemals vergessen werden darf, wenn von jenen die Rede ist, die im preußischen Kulturkampfe kämpfend und duldend den Sieg erstritten. Unzählige werden heute in dankbarem Gebete seiner gedenken, in Westfalen besonders und im Rheinland, wo seine Wiege und sein erzbischöflicher Thron gestanden hat, aber auch in ganz Deutschland und allerwärts, wo treue Herzen für die Kirche und ihre Freiheit schlagen.

Was der frühere Referendar als einfacher Priester, als Generalvikar zu Münster, als Bischof von Osnabrück und apostolischer Provikar der nordischen Missionen, als Erzbischof von Köln und Kardinal in rastloser Arbeit für das Heil der Seelen gewirkt, das ist aufgezeichnet im Buche des Lebens, und sein Biograph wird es schildern. Aber den rechten Klang gab seinem Namen der 31. März 1874, an welchem er zu Köln ins Gefängnis ging und, wenn auch nur auf dem Papier, der Strohflechter-Abteilung überwiesen wurde.

Gesucht hat er den Kampf nicht, der zu diesem letzten Akte führte. Als persona grata des Hofes und der Regierung war er im Jahre 1865 auf den Kölner Stuhl berufen worden. Es lag nicht an ihm, wenn das bei seinem Huldigungseid in Berlin gesprochene Königswort nicht Bestand behielt: „Die Verhältnisse der katholischen Kirche im Bereiche meines ganzen Landes finden sich durch geschichtliche Entwickelung, Recht und Verfassung in wohlgeordnetem Zustande. Unter dem Schutze gerechter und wohlwollender Gesetze darf sie auf ihrem Gebiete frei und ungehindert ihre Thätigkeit entfalten." Nicht der Kirchenfürst, der noch 1869 vom Wilhelm I. durch Verleihung eines hohen Ordens ausgezeichnet wurde, hat an dem „wohlgeordneten Zustande", an Recht und Verfassung gerüttelt, sondern eine verblendete Staatskunst, die nach dem blutigen Sieg über den äußern Feind die Waffen nach Innen kehrte.

Oft hat man Paulus Melchers mit seinem Landsmann Clemens August von Droste-Vischering verglichen. Manche persönliche Züge des jetzt Entschlafenen erinnern an den Bekenner der „Kölner-Wirren", und auf dem Höhepunkt ihres Lebens, der mit scheinbar tiefer Erniedrigung zusammenhält, stehen sie dicht nebeneinander.

Für den Verlauf des „Kulturkampfes" ist gerade dieser Umstand von ganz hervorragender, um nicht zu sagen entscheidender Bedeutung gewesen. Man vergegenwärtige sich, welche Folgen es gehabt haben würde, wenn bei Erlaß der preußischen Maigesetze ein noch so edler und kirchlich-gesinnter, aber nachgiebiger Bischof auf dem Kölner Stuhle gesessen hätte. Aber gerade wie 1837, so stand auch 1874 der rechte Mann auf der rechten Stelle: fest, klar, für das erkannte Recht alles zu erdulden bereit, rücksichtslos die eigene Person der Sache unterordnend, die er vertrat, Einer von Jenen, die das Görres'sche Wort: „Gott sei Dank! es wird Gewalt gebraucht", nicht bloß im Munde führten, sondern es ohne Zaudern am eigenen Leibe erprobten. Als Paulus Melchers in der Charwoche 1874 verhaftet wurde, da war der Sieg errungen, und die vor dem erzbischöflichen Palast und in den anstoßenden Straßen stehenden Tausende, aus deren Mund brausend das Lied erscholl: „Wir sind im wahren Christentum", sangen den Maigesetzen das Todtenlied.

Ein volles halbes Jahr blieb er gefangen, und am 13. Dezember 1875, also vor 20 Jahren, ist er in die Verbannung gezogen. Seinen Dom hat er nicht wiedergesehen. Ergeben hat er auch das letzte, vielleicht schwerste, Opfer gebracht, das die Wohlfahrt der katholischen Kirche in Deutschland von ihm verlangte, indem er sein Hirtenamt einem würdigen Nachfolger überließ. Vergebens haben die Kirchenvorstände der Kölner Erzdiözese in einer Petition an den Kaiser die Rückkehr ihres Oberhirten erbeten — sein fünfundzwanzigjähriges Bischofs-Jubiläum (20. April 1883) mußte der durch den Kardinalshut ausgezeichnete Bekenner in der Fremde begehen.

Aber das Band der Liebe und Treue, das ihn mit Köln verband, blieb fest und stark. Und er wird fortleben im Gedächtnis seiner frühern Diözesanen und aller Katholiken Deutschlands als unbesiegter Vertheidiger der kirchlichen Freiheit. (Nach der „Köln. Volksztg.")

Die katholische Presse im Thurgau.

(Korrespondenz.)

In letzter Zeit ist unsere thurgauische katholische Presse auf neue Grundlage gestellt worden. Die „Wochenzeitung" ist an einen Preßverein übergegangen, mit eigenem Haus und eigener Presse. Im ganzen Kanton wurden Anteilscheine à 100 Fr. gezeichnet und erzeigt sich die Beteiligung als eine erfreuliche, in manchen Gemeinden geradezu als eine glänzende. Besonders sind es einige Laien, welche sich der Sache mit anerkennenswertem Eifer annehmen und manchen Geistlichen beschämen. Daß die Mehrzahl der Geistlichen rege für das Unternehmen eintritt, dürfte als selbstverständlich vorauszusetzen sein. Leider hat das Unternehmen auch seine Gegner, selbst unter der Geistlichkeit. Sie rekrutieren sich aus zaghaften, allzubesorgten Gemütern, aus „etwas verletzten" Geistern, aus bequemen Herren und endlich auch aus solchen, welche überhaupt kein Verständnis für die Bedeutung einer katholischen kantonalen Presse haben. Manche dieser Herren scheinen die Ansicht des sel. Windthorst nicht zu teilen, der auf der Katholikenversammlung in Freiburg i. B. gesagt: „Die Herren Geistlichen mögen noch so fleißig sein, noch so vortrefflich predigen; sie predigen nämlich täglich mit Ausnahme der Wochentage, und das ist bloß der Sonntag — die Zeitungen aber nehmen, wenn sie nicht gut redigiert sind, das, was die Herren

Geistlichen Vortreffliches geleistet haben, alle Tage fort, d. h. an allen Wochentagen mit Ausnahme des Sonntags ... Ich mache die Herren Geistlichen darauf aufmerksam, weil ich glaube, daß Sie infolge dessen, was ich Ihnen eben sagte, die heilige Pflicht haben, alles aufzubieten, daß in Ihren Gemeinden Blätter gelesen werden, die Sie in Ihren Predigten unterstützten und nicht solche, die das, was Sie vortragen und den Gemeinden einprägen, in den folgenden Tagen wieder verwischen." In seiner Rede auf dem Katholikentag in Freiburg i. B. erwähnt Hr. Stadtpfarrer Weber wie Kardinal Manning, mit dem Baue einer katholischen Kathedrale in London zuzuwarten, obwohl Bauplatz und über ein Drittel der Baukosten gesammelt waren. Als man den Kardinal nach dem Grunde der Zögerung gefragt, habe er geantwortet: Kardinal Manning wird nicht eher den ersten Spatenstreich zur Kathedrale thun lassen, bis das letzte katholische Kind eine katholische Schule besucht. „So", fährt Hr. Pfarrer Weber fort, „so sollte gesagt werden: auch die andern guten Werke pressieren nicht so; erst sollte der letzte katholische Mann eine katholische Zeitung lesen." Warum die öfter wiederholten Mahnungen Leo XIII. und so vieler großer Bischöfe, die katholische Presse zu unterstützen, wenn sie es nicht als eine heilige Pflicht ansehen! Will ein Priester seine Pflicht thun, dann muß er die katholische Presse, den „Kaplan Gotteb", mit allen Mitteln unterstützen. Er muß warnen vor kirchenfeindlichen Zeitungen auf der Kanzel, im Beichtstuhl, in Vereinen, im Privatverkehr. Er darf sich nicht durch Enttäuschungen entmutigen oder durch Liebe zur Bequemlichkeit von der Erfüllung dieser Pflicht abhalten lassen. Wenn der Geistliche öfter in Predigt und Verkehr darauf zurückkommt, so wird der Erfolg nicht ausbleiben. Wenn in Gemeinden mit 600, 1200, 1600 Katholiken die katholische Presse fast gar nicht vertreten ist, so wirft das ein schiefes Licht auf den Seelenhirten. Möchten die lässigen Herren Confratres die trefflichen Winke über die Bedeutung der Presse, über die Pflicht der Geistlichen betreffs der katholischen Presse in der Zeitschrift «Pastor bonus» (1890) und in der Linzer Quartalschrift Jahrgang 1895, Seite 365 und folgende lesen und recht beherzigen.

Kirchen-Chronik.

Bern. Laufen. Der Preßprozeß von Dekan Neuschwander in Laufen gegen die „Basler Nachrichten" kam am 18. Dezember zur Behandlung. Namens des Klägers erschien Dr. Feigenwinter und klagte gegen Hrn. Emil Wackernagel, als Vertreter der „Basler Nachrichten", vertreten durch Hrn. Dr. E. Kern, wegen einer am 3. August 1895 erschienenen Korrespondenz aus dem Laufenthal, durch welche der Kläger der Verachtung aller Protestanten preisgegeben und der Brutalität, Unmenschlichkeit 2c. beschuldigt war. Der Kläger wies noch auf einige weitere in gleichem Tone gehaltene Korrespondenzen desselben Verfassers hin und erörtert dann den Thatbestand. Das Gericht nahm nach relativ kurzer Beratung üble Nachrede und Beschimpfung an und verurteilte den Beklagten zu einer Geldbuße von Fr. 10. —, den ordinären Kosten des Prozesses und der Publikation des Urteils in den „Basler Nachrichten."

Italien. Rom. Der in den Schooß der Kirche zurückgekehrte Freimaurer Margiotta widmet Leo XIII. sein Buch über den Naturkult in der Freimaurerei und ist mit einem Schreiben von Kardinal Rampolla beehrt worden. Der Mahnung des Papstes, diesen Geheimbund zu entlarven, kommt Margiotta in seinem Werke in Bezug auf den behandelten Gegenstand trefflich nach und zeigt den heidnisch-naturalistischen Charakter der maurerischen Sittenlehre.

— Rom. In nicht ganz vier Wochen sind nun schon drei Kardinäle, seit Anfang des Jahres acht Kardinäle gestorben. Das h. Kollegium zählt gegenwärtig 63 Mitglieder, von denen 33 Italiener sind und 30 den verschiedenen andern Nationalitäten angehören. Italiener sind: Monaco La Valletta, Oreglia, Parrocchi, Bianchi, Seraphin Vannutelli, Mocenni, di Canossa, Sanfelice, Celesia, Capecelatro, Aloisi Masella, di Rende, Rampolla, Bausa, Vincenzo Vannutelli, Galeati, Garrino, di Pietro, Galimberti, Granniello, Sarto, Mauri, Svampa, Ferrari, Satolli, Gotti, Manam, Mertel, Verga, Mazella, Macchi, di Ruggiero, Segno. Nicht Italiener sind: Hohenlohe, Ledochowski, Ferrari, Neta, Monescillo, Moran, Taschereau, Langénieux, Gibbons, Richard, Gooßens, Schönborn, Gruscha, Meignan, Kremenz, Soyer, Vaszary, Vaughan, Kopp, Perraud, Lecot, Bourret, Schlauch, Sancha, Sembratovicz, Haller, Cascajares, Boyer, Casannes, Steinhuber. — Der Gesundheitszustand des schon seit mehreren Jahren unheilbar kranken Kardinal-Dekans Monaco La Valletta hat sich in letzter Zeit sehr verschlimmert, so daß die Aerzte erklären, er könne nicht mehr lange leben.

Frankreich. Paris. Im Elysée-Palaste fand den 11. Dez. Vormittags unter dem üblichen Zeremoniell durch den Präsidenten der Republik die Ueberreichung der Barrette an die neuen Kardinäle: Erzbischof Boyer von Bourges und Bischof Perraud von Autun, statt. Kardinal Perroud erinnerte in seiner deutlichen Ansprache daran, daß er schon seit Januar 1893 von dem Papste zur Kardinalswürde erhoben worden, daß aber die französische Regierung Schwierigkeiten gemacht, diese Ernennung zu bestätigen, bis sie sich endlich auf das Zureden Leo's XIII. dazu entschloß. Hr. Faure habe, sagt der Kardinal, persönlich das seinige gethan, damit das Versöhnungswerk nicht länger verschoben würde, und denen Recht gegeben, welche als Augenzeugen seiner (des Kardinals) priesterlichen Thätigkeit wußten, daß die Liebe zu Frankreich und zur Kirche seit 40 Jahren unablässig seine Führerin gewesen sei. Wenn die Kirche ein katholisches Staatsoberhaupt den Kardinälen seines Landes die Abzeichen ihrer Würde überreichen läßt, so ist dies immer ein unzweideutiger Beweis ihrer freundschaftlichen Gesinnung gegen die rechtmäßig bestehenden Gewalten. Das Bedürfnis nach Eintracht, der Wunsch, den geistigen Frieden in der Einheit der Wahrheit unter den Menschen herrschen zu sehen, sind

die Grundzüge des Organismus und des Lebens der Kirche. Diesem Wunsche und diesem Bedürfnisse hat sie oft in der Vergangenheit Opfer gebracht, und vielleicht thut sie zur Stunde wieder dasselbe. Wenn sie sich dazu entschließt, so behält sie sich immer ausdrücklich die unveräußerlichen Gesetze des Gewissens und der für ihr Apostolat notwendigen Freiheit vor. Wie Gregor der Große im 6. Jahrhundert sagte, so dürfte Leo XIII. in innerster Seele denken: „Der Friede der Republik hängt von dem Frieden der ganzen Kirche ab!" (Brief an den Kaiser Mauritius.) Präsident Faure that, als habe er nichts gehört, dankte den neuen Kirchenfürsten für ihre gute Gesinnung und gab dem Wunsche Ausdruck, sie möchten auch ferner in einem Geiste der Versöhnlichkeit und Vorsicht, im innigen Verständnis der Bedürfnisse und Bestrebungen seiner demokratischen Gesellschaft wirken.

Deutschland. Die Väter vom hl. Geiste dürfen von nun an in Elsaß-Lothringen Niederlassungen gründen; man hat aufgehört, sie als Affiliirte der Jesuiten zu betrachten! Es seien von der Kongregation bereits Verhandlungen angeknüpft behufs Uebernahme des Wallfahrtsortes Drei-Ähren.

Litterarisches.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1896. Zehn Hefte M. 10. 80 (oder zwei Bände à M. 5. 40). Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. — Durch die Post und den Buchhandel.

Es ist fast überflüssig, eine Zeitschrift vom Ansehen und dem Rufe der Laacher-Stimmen noch zu empfehlen. Unbestritten gebührt ihr der erste Rang unter allen ähnlichen Publikationen deutscher Sprache und vielleicht der ganzen katholischen Welt überhaupt. Wie die „Köln. Volksztg." treffend bemerkt, haben die unter so vielen Schmähungen und falschen Anklagen aus dem Vaterland vertriebenen Jesuiten mit ihren „Stimmen" glühende Kohlen auf das Haupt ihrer Gegner gesammelt. Mit glänzenden und vernichtenden Waffen sind sie seit ihrem Bestehen dem gewaltigsten Feinde unserer Kirche, dem Liberalismus, entgegengetreten und setzen diese Arbeit gleich gediegen fort. So haben die „Stimmen aus Maria-Laach" seit ihrem Bestehen einen großen Anteil an der katholischen Bewegung Deutschlands. Mit dem neuen Jahre nimmt der 50. Band der Zeitschrift seinen Anfang.

Inhalt des 1. Heftes: Ziele und Grenzen der staatlichen Wirtschaftspolitik. I. (H. Pesch S. J.) — Der hl. Bonifaz, Universitätsprofessor zu Paris, Domscholaster zu Köln, Bischof von Lausanne, Weihbischof in Brabant und den Niederlanden. I. (D. Rattinger S. J.) — Die neueste Energetik und die chemische Willensfreiheit. (L. Dressel S. J.) — Die arabische Dichtung im Reiche der Chalifen. (A. Baumgartner S. J. — Das Meeresleuchten und seine Ursachen. I. (E. Wasmann S. J.) — Wie entstand „Des Knaben Wunderhorn"? (W. Kreiten S. J.)

Rezensionen: 1. Revington, Anglican fallacies, 2. Vaughan, The way of reunion of Christendom, 3. Smith, Reasons pro rejecting Anglican Orders (A. Lehmkuhl S. J.); Sauren, Die Lauretanische Litanei (G. M. Dreves S. J.); Wilpert, Fractio panis (J. Braun S. J.); Schwering, Zur Geschichte des niederländischen und spanischen Dramas in Deutschland (A. Baumgartner S. J.); Weber, Herbstblätter (W. Kreiten S. J.). — Empfehlenswerte Schriften. — Miszellen: Leo Tolstois neuestes Evangelium; „Wissenschaftliche" Berichterstattung im „Theologischen Jahresbericht"; das Rom der Päpste das Rom der Welt.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

AVIS.

Der Hochw. Pfarrgeistlichkeit wird in Erinnerung gebracht, daß nach Anordnung des hl. Vaters am Dreikönigsfest ein Opfer für die Sklaven-Mission in Afrika aufgenommen werden soll.

Die bischöfliche Kanzlei Basel.

Soeben ist erschienen und bei der Expedition dieses Blattes zu beziehen:

Status Cleri

sæcularis et regularis Diœcesis Basileensis

pro Anno Bisextili MDCCCXCVI.

Bestellungen beliebe man sofort einzusenden, ebenso allfällige Aenderungen von Adressen.

Buch- und Kunstdruckerei Union, Solothurn.

Soeben ist erschienen und durch die Expedition der „Schweizer. Kirchen-Zeitung" zu beziehen:

St. Ursen-Kalender

für das Jahr 1896.

Zahlreiche Illustrationen. Abwechslungsvoller Text.

Preis 40 Cts.

Kirchen-Spitzen

sehr geschmackvolle Dessins,

speziell sehr schöne Handarbeit,

empfiehlt zu **billigsten Preisen** (115

Ant. Achermann,

(H2450Lz.) Stifts-Sakristan, Luzern.

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigst notiert empfiehlt zur gefl. Abnahme

J. Bosch.

Mühlenplatz, Luzern.

NB. **Mustersendungen bereitwilligst franko.**

29

Der hohen **Geistlichkeit** und den **Priester-Seminarien** empfehle ich mein Fabrik-Lager in
Schwarzen Tüchern für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. **6. 45** bis Fr. 15. 15 per Meter.
Schwarzen Satins für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. **6. 65** bis Fr. 19. 65 per Meter.
Schwarzen Merinos doubles für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. **4. 95** bis Fr. 8. 95 per Meter.
Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.
Muster umgehendst franko! (11⁵²) **F. JELMOLI**, Fabrik-Dépôt, **Zürich.**

Kerzen-Fabrik
von
Moritz Herzog in Sursee, Kt. Luzern,
empfiehlt der **Hochwürdigen Geistlichkeit** seine
reinen, garantiert echten Bienenwachskerzen
in jeder beliebigen Größe und Gewichtseinteilung; ferner **garantiert echten Bienenhonig.** Preiskourante mit besten Zeugnissen stehen gerne zu Diensten.

NB. Da ich letzten Sommer von Rickenbach nach Sursee übersiedelt bin, so bitte höflichst, Briefe und Korrespondenzen gütigst hieher senden zu wollen.

Empfehlung. Die Wachskerzen, welche seit einer Reihe von Jahren durch Herrn Moritz Herzog dem Priesterseminar in Luzern geliefert wurden, haben uns stets in jeder Hinsicht befriedigt und ich stehe daher nicht an, die Firma bestens zu empfehlen.

Luzern, den 18. November 1895.

116³ **F. Segesser,** Regens und bischöfl. Kommissar.

Für den Hochw. Klerus
empfehle ich meinen auf der Strickmaschine extra hergestellten, **garantirt rein wollenen,** Öl- und Geruch-freien
„Hosenstoff - Elastizität."
Derselbe hat bereits in diesen Kreisen grossen Anklang gefunden und zeichnet sich wegen seiner Elastizität (Dehnbarkeit) aus. Das Tragen solcher **Beinkleider** ist eine grosse Annehmlichkeit, indem der Stoff bei jeder Bewegung **(Kniebeugung)** nachgibt. Der Preis ist äusserst billig und kostet **porto-** und **zollfrei** geliefert
per Meter, 76/80 cm breit, Qualität I, Fr. 8. —
Zu einer Hose genügt m. 2³⁰ bis m. 2⁶⁰;
Zu Hose und Weste m. 3²⁰ „ m. 3⁶⁰.
Muster stehen franco gegen franco zu Diensten. Versandt ohne Nachnahme.
112⁶ **Michael Trauner,** Augsburg.

Unübertreffliches
Mittel gegen Gliedsucht
und äußere Verkältung
von **Balth. Amstalden** in **Sarnen.**
Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depots vorrätig:
Schießle u. Forster, Apotheker in Solothurn,
Otto Suidter u. Cie., Apotheker in Luzern.
Mosimann, Apotheker in Langnau (Kanton Bern).
Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppeldosis zu Fr. 3 erforderlich.
Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.
Der Verfertiger und Versender
B. Amstalden in **Sarnen**
111¹⁰ (Obwalden). H2125Lz.

Das beste Buch
für Erstkommunikanten ist
Das gute Kommunionkind
in der Vorbereitung auf und in der Danksagung für die erste heilige Kommunion. Ein vollständiges Gebet- und Betrachtungsbuch für die Jugend von **Theodor Beining.** Pfarrer. **11.** Auflage. — Preis hübsch gebund. in Leinen Mk. **1. 50.**
Hieraus erschien ein **Auszug.** Preis gebunden in Leinen **75 Pf.**
Hohe geistliche Würdenträger haben das Büchlein für den Kommunion-Unterricht als **geradezu unentbehrlich und mustergültig** bezeichnet. Ueberall, wo ein Kind zum erstenmale der heiligen Kommunion entgegensieht, sollte man schon jetzt obiges Büchlein anschaffen, um eine würdige Vorbereitung herbeizuführen. Das „Salzburger Kirchenblatt" schreibt: „Für die Kinder selbst muss das Büchlein, wenn sie es recht benützen, eine unberechenbar reiche Quelle des Segens werden; dasselbe in ihre Hände zu bringen, halten wir für ein höchst verdienstvolles Werk geistlicher Barmherzigkeit.
A. Laumann'sche Buchhandlung
120³ Dülmen i. W.

Tauf-Register,
Erst-Kommunikanten-Register,
Firm-Register,
Ehe-Register,
Sterbe-Register
auf Wunsch eingebunden
liefern **in beliebiger Bogenzahl** prompt in sauberer, solider Ausführung
Buch- und Kunst-Druckerei „Union".

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union" in Solothurn